

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Dezember 1973	Nummer 118
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
8053	26. 11. 1973	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; Ärztliche Überwachung gemäß §§ 46 bis 52 der Ersten Strahlenschutzverordnung und §§ 42 bis 46 der Röntgenverordnung	1986

8053

I.

Strahlenschutz

Ärztliche Überwachung
gemäß §§ 46 bis 52 der Ersten Strahlenschutzverordnung
und §§ 42 bis 46 der Röntgenverordnung

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales

III A 5 – 8950.6/8960.4 – III Nr. 35/73
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr –
III B 5 – 50-03/Nr. 56/73 v. 26. 11. 1973

1. Allgemeines

Die mit Inkrafttreten der Röntgenverordnung vom 1. März 1973 – RöV – (BGBI. I S. 173) vorgeschriebene ärztliche Überwachung nach §§ 42 bis 46 dient den gleichen Zielen, wie die ärztliche Überwachung nach §§ 46 bis 52 der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 15. Oktober 1965 – 1. StrlSchV – (BGBI. I S. 1653). Da ein nicht unbeträchtlicher Anteil von beruflich strahlenexponierten Personen sowohl nach der 1. StrlSchV als auch nach der RöV der ärztlichen Überwachungspflicht unterworfen ist, liegt es nahe, das Verfahren der ärztlichen Überwachung nach beiden Rechtsverordnungen in gleicher Weise durchzuführen.

Die Regierungspräsidenten bzw. das Landesoberbergamt [vgl. Nr. 8.28 und Nr. 8.481 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 1973 (GV. NW. S. 462) – SGV. NW. 28 – sprechen die Ermächtigungen nach § 46 Abs. 1 1. StrlSchV und § 42 Abs. 1 RöV auf Antrag aus. Ein Rechtsanspruch auf die Ermächtigung besteht nicht.

2. Grundsätze für die Ermächtigung von Ärzten gem. § 46 Abs. 1 1. StrlSchV und § 42 Abs. 1 RöV**2.1 Persönliche Voraussetzungen der Ärzte****2.11 Vorbildung**

Ein zu ermächtigender Arzt muß eine hinreichende ärztliche Erfahrung haben, die im allgemeinen nach mindestens dreijähriger praktischer ärztlicher Tätigkeit nach der Approbation vorausgesetzt werden kann. Außerdem muß er hinreichende Kenntnisse auf folgenden Gebieten besitzen:

- a) Strahlenphysik und Strahlenschutz
- b) Radiobiologie und Radiopathologie
- c) Arbeitsmedizin
- d) Erste Hilfe bei Unfällen in Strahlenbetrieben
- e) Strahlenschutzrecht

Eine Anerkennung als Facharzt ist nicht Voraussetzung für die Ermächtigung.

2.12 Unabhängigkeit

Der Arzt muß bei den Untersuchungen, zu denen er nach § 46 Abs. 1 1. StrlSchV und § 42 Abs. 1 RöV ermächtigt wird, in persönlicher und sachlicher Hinsicht unabhängig sein. Die Unabhängigkeit muß sowohl gegenüber seinem Arbeitgeber im Sinne des § 46 1. StrlSchV bzw. dem Betreiber im Sinne des § 42 Abs. 1 RöV als auch gegenüber den für den Strahlenschutz Verantwortlichen und den zu untersuchenden Personen bestehen. Der Arzt darf weder seine eigenen Arbeitnehmer noch die unter seiner Aufsicht tätigen Personen im Rahmen seiner Ermächtigung untersuchen. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Einschränkung in der Ermächtigung auszu sprechen.

Sollen Werksärzte, beamtete Ärzte oder andere in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber oder einem für den Strahlenschutz Verantwortlichen stehende Ärzte ermächtigt werden, so muß vor der Ermächtigung eine Erklärung von dieser Seite vorliegen, daß der Arzt bei der Durchführung der Aufgaben, die ihm im Rahmen seiner Ermächtigung erwachsen, in persönlicher und sachlicher Hinsicht unabhängig ist. Außerdem soll ihm gestattet sein, auch andere, nicht betriebsangehörige

Personen im Rahmen der Strahlenschutzüberwachung zu untersuchen.

2.2 Durchführung der Untersuchungen

Mit der Ermächtigung sind die Ärzte zu verpflichten, nach dem „Merkblatt für die ärztliche Überwachung nach § 46 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung und § 42 ff. der Röntgenverordnung“ (Anlage 1) zu verfahren, die ärztlichen Untersuchungen persönlich vorzunehmen und für die ärztlichen Gutachten und Bescheinigungen die in den Anlagen 2 bis 6 abgedruckten Formblätter zu benutzen. Danach ist es unzulässig, daß ermächtigte Ärzte die ärztlichen Untersuchungen durch Assistenzärzte oder sonst von ihnen beauftragte Ärzte vornehmen lassen.

Anlage 1

Die Ärzte sind in der Ermächtigung darauf hinzuweisen, daß sie den Zeitpunkt der Nachuntersuchung in den Formblättern nach Anlagen 3 oder 6 so anzugeben haben, daß die in § 46 Abs. 2 1. StrlSchV und § 42 Abs. 2 RöV angegebenen Zeiträume von 6 bzw. 12 Monaten zwischen den einzelnen Untersuchungen eingehalten werden können. Die vom ermächtigten Arzt ausgestellte Bescheinigung über die Nachuntersuchung muß fristgerecht dem Arbeitgeber bzw. dem Betreiber, der die untersuchte Person beschäftigt, vorliegen. Im übrigen ist es Sache des Arbeitgebers bzw. des Betreibers oder des für den Strahlenschutz Verantwortlichen, dafür zu sorgen, daß der zu Untersuchende sich so rechtzeitig zum ermächtigten Arzt begeben kann, daß die Frist eingehalten wird.

2.3 Auswertung der Untersuchungsergebnisse

Um den Staatlichen Gewerbeärzten im Rahmen ihrer Tätigkeit einen Überblick über den Umfang des Umgangs mit ionisierenden Strahlen sowie über den Personenkreis der beruflich strahlenexponierten Personen zu ermöglichen, ist es notwendig, daß die Ärzte bei der Ermächtigung verpflichtet werden, eine Durchschrift aller Tauglichkeitsbescheinigungen nach Anlage 6 und Angaben über die berufliche Strahlenbelastung der Untersuchten nach Anlage 7 unverzüglich dem zuständigen Staatlichen Gewerbeärzt zu übersenden. Sofern der Tauglichkeitsgrad auf Grund der ärztlichen Untersuchung eingeschränkt wurde, sind in der für den Staatlichen Gewerbeärzt bestimmten Durchschrift der Anlage 6 zusätzlich die Gründe der Einschränkung anzugeben.

Anlage 7

Dies gilt auch für Untersuchungen nach §§ 49 bis 51 1. StrlSchV sowie nach §§ 45/46 RöV.

Die Staatlichen Gewerbeärzte übersenden die ihnen nach Abs. 1 zugegangenen Tauglichkeitsbescheinigungen und Angaben über die Strahlenbelastung der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, die sie auswertet. Sofern bei Tauglichkeitseinschränkungen eine Diagnose angegeben ist, ist diese vom Staatlichen Gewerbeärzt unkenntlich zu machen. In besonderen Fällen, namentlich dann, wenn die Überprüfung einer Ermächtigung geboten erscheint, haben die Staatlichen Gewerbeärzte unaufgefordert dem für den Sitz des ermächtigten Arztes zuständigen Regierungspräsidenten bzw. dem Landesoberbergamt zu berichten. Halten die Staatlichen Gewerbeärzte auf Grund der Auswertung von Untersuchungsergebnissen ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde für erforderlich, so haben sie diese entsprechend zu unterrichten.

2.4 Verbleib der Untersuchungsunterlagen

Erlischt die Ermächtigung eines Arztes, so sind die Unterlagen, die bei der ärztlichen Überwachung im Rahmen der Ermächtigung angefallen sind, dem Staatlichen Gewerbeärzt auszuhändigen. Eine entsprechende Anlage ist in den Ermächtigungsbescheid aufzunehmen. Der Staatliche Gewerbeärzt hat die Unterlagen auf Verlangen dem nachfolgenden ermächtigten Arzt zu übergeben. Unabhängig hiervon ist der ermächtigte Arzt berechtigt, die Unterlagen über die Überwachung von einzelnen Personen dem Staatlichen Gewerbeärzt zur weiteren Aufbewahrung auszuhändigen, sofern diese Personen mindestens 2 Jahre nicht bei ihm untersucht worden sind. Dabei ist es unerheblich, ob die Personen aus der Strahlenarbeit ausgeschieden oder zwischenzeitlich von einem anderen ermächtigten Arzt untersucht worden sind.

Anlagen 2 bis 6

3. Verfahren bei der Ermächtigung von Ärzten

3.1 Beteiligung anderer Behörden

An der Prüfung, ob die Ärzte, die ermächtigt werden sollen, die erforderliche fachliche Qualifikation besitzen, sind der Staatliche Gewerbeamt und das Gesundheitsamt zu beteiligen.

Ärzte, die sich für Untersuchungen nach §§ 46 ff. 1. StrlSchV und §§ 42 ff. RöV an Personen, die in der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben tätig sind, eignen, werden durch das Landesoberbergamt NW ermächtigt. Im Ermächtigungsbescheid kann der Arzt allerdings hinsichtlich der zu untersuchenden Personen keiner Einschränkung unterworfen werden. Nr. 2.12 bleibt unberührt.

3.2 Bekanntmachung der Ermächtigung

Zum Zwecke der Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ist von jedem Bescheid über eine Ermächtigung oder über eine Zurücknahme einer Ermächtigung dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bzw. dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr eine Durchschrift zu übersenden. Bei Ermächtigungen, die vom Landesoberbergamt NW ausgesprochen worden sind, ist dies im Begleitbericht anzugeben, damit im Ministerialblatt ein entsprechender Hinweis gegeben werden kann.

Die Regierungspräsidenten bzw. das Landesoberbergamt NW unterrichten die Staatlichen Gewerbeärzte ebenfalls über Ermächtigungen oder deren Zurücknahme durch die Übersendung von Durchschriften der Bescheide.

3.3 Ausnahmen nach § 46 Abs. 3 1. StrlSchV

Ausnahmen nach § 46 Abs. 3 der 1. StrlSchV sind von den Aufsichtsbehörden (vgl. Nr. 8. 14 der ZustVOAltG) nur nach vorheriger Ortsbesichtigung zuzulassen.

In Fällen, in denen die Ortsbesichtigung zu Bedenken gegen eine Ausnahme Anlaß gibt, sind von der Aufsichtsbehörde der Staatliche Gewerbeamt und das Staatliche Materialprüfungsamt NW (für Betriebe, die der Bergaufsicht unterstehen) bzw. die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht (für alle übrigen Fälle) zu hören.

Der Staatliche Gewerbeamt hat die Angelegenheit aus medizinischer Sicht zu beurteilen; erforderlichenfalls sind ärztliche Untersuchungen der Personen vorzunehmen, für die eine Ausnahme beantragt wird. Das Staatliche Materialprüfungsamt NW bzw. die Zentralstelle für Sicherheitstechnik hat die Stellungnahme unter Gesichtspunkten des physikalisch-technischen Strahlenschutzes abzugeben.

4. Entscheidung der Aufsichtsbehörde nach § 48 1. StrlSchV bzw. § 44 RöV

Ärztliche Gutachten im Sinne des § 48 Satz 2 1. StrlSchV bzw. § 44 Satz 2 RöV hat die Aufsichtsbehörde bei den ärztlichen Sachverständigen einzuholen, die vom Staatlichen Gewerbeamt benannt werden. Die Aufsichtsbehörden haben daher jeden Antrag nach § 48 1. StrlSchV und § 44 RöV dem Staatlichen Gewerbeamt zur Benennung eines ärztlichen Gutachters vorzulegen. Der Staatliche Gewerbeamt kann das Gutachten auch selbst erstellen.

Die Kosten der Gutachten hat gem. § 21 Abs. 4 des Atomgesetzes derjenige zu tragen, der einer Genehmigung für die Betätigung (§§ 6, 7 und 9 des Atomgesetzes, § 3 1. StrlSchV §§ 3 und 5 RöV) bedarf oder nach § 4 RöV die Röntgeneinrichtung ohne Genehmigung betreibt. Die Gutachtergebühren, die der Staatliche Gewerbeamt erhebt, sind bei Kap 07 11, Tit. 111 1 zu vereinnahmen.

Die Aufsichtsbehörde hat zu beurteilen, ob das ärztliche Gutachten schlüssig ist. Daraus folgt, daß es der Aufsichtsbehörde bei der Entscheidung vorliegen muß. Wird ein Gutachten nicht vorgelegt, weil z. B. der Arbeitnehmer den Gutachten nicht von seiner ärztlichen Schweigepflicht befreit hat, so kann die Aufsichtsbehörde nicht positiv entscheiden, und zwar auch dann nicht, wenn eine ärztliche Behörde – z. B. der Staatliche Gewerbeamt oder das Gesundheitsamt – im Besitz des Gutachtens ist und der Aufsichtsbehörde bestätigt, daß nach dem Inhalt des Gutachtens die Geundheit des Arbeitnehmers nicht gefährdet werde. Das ärztliche Gutachten im Sinne des § 48 Satz 2 der 1. StrlSchV bzw. § 44 Satz 2 RöV verbleibt als Grundlage für die Entscheidung nach § 48 1. StrlSchV bzw. nach § 44 RöV bei der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde ist nicht berechtigt, das Gutachten anderen Personen, als solchen, die mit der Entscheidung befaßt sind, zugänglich zu machen.

Die Entscheidung ist – ohne Rücksicht darauf, wer den Antrag auf Entscheidung nach § 48 der 1. StrlSchV bzw. nach § 44 RöV gestellt hat – dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber zuzustellen.

Die Aufsichtsbehörden haben für jedes Kalenderjahr über die Anzahl der Anträge nach § 48 der 1. StrlSchV bzw. nach § 44 RöV und ihre Entscheidungen bis zum 31. März des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres dem zuständigen Fachminister auf dem Dienstwege zu berichten.

5. Entscheidung der Aufsichtsbehörde nach § 49 Abs. 2 und § 50 der 1. StrlSchV bzw. § 45 Abs. 2 und § 46 RöV.

Für die ärztlichen Gutachten und die Berichterstattung gilt Nr. 4 entsprechend.

Soweit die Staatlichen Gewerbeärzte nach diesem Erlaß Regierungspräsidenten zu berichten haben, die nicht ihre vorgesetzten Dienstbehörden sind, richten sie ihre Berichte und den sich hieraus ergebenden Schriftverkehr unmittelbar an diese Regierungspräsidenten bzw. an das Landesoberbergamt NW.

6. Die zuständigen Aufsichtsbehörden weisen die Genehmigungsinhaber nach § 3 1. StrlSchV und nach §§ 3 und 5 RöV sowie die Betreiber von Röntgeneinrichtungen nach § 4 RöV darauf hin, daß sie für die der ärztlichen Überwachung unterliegenden Beschäftigten zu jeder Untersuchung Angaben entsprechend Anlage 7 (2fach) über die berufliche Strahlenbelastung zu machen haben, die dem ermächtigten Arzt zur Untersuchung vorliegen müssen. (§ 46 Abs. 4 1. StrlSchV, § 42 Abs. 3 RöV).

7. Der Gem. RdErl. v. 26. 6. 1961 (SMBI. 8053) wird aufgehoben.

Anlage 1

**Merkblatt
für die ärztliche Überwachung
nach §§ 46 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung
und §§ 42 ff. der Röntgenverordnung**

Allgemeines

- I. Die ärztliche Überwachung soll die Einsatzfähigkeit der beruflich strahlenexponierten Personen für ihren Umgang mit ionisierenden Strahlen sicherstellen. Sie gliedert sich in:
 1. Die Erstuntersuchung (§ 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung – 1. StrlSchV – bzw. § 42 Abs. 1 der Röntgenverordnung – RöV –), die innerhalb der letzten zwei Monate vor Beginn des Umgangs mit radioaktiven Stoffen oder der Beschäftigung in Kontrollbereichen durchgeführt werden muß.
 2. Die erneuten Untersuchungen = Nachuntersuchungen (§ 46 Abs. 1 1. StrlSchV bzw. § 42 Abs. 2 RöV), die fristgerecht durchzuführen sind. Die Fristen betragen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 42 Abs. 2 1. StrlSchV in der Regel sechs Monate – sie können von der zuständigen Behörde auf Antrag im Einzelfall bis zu einem Jahr verlängert werden –, nach § 42 Abs. 2 RöV beträgt die Frist generell ein Jahr.
 3. Die ärztliche Untersuchung nach einer Bestrahlung mit einer erhöhten Einzeldosis oder nach einer gefährbringenden Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper (§§ 49, 50 1. StrlSchV, § 45 RöV).
 4. Die ärztliche Untersuchung auf Anordnung der Aufsichtsbehörde (§ 51 1. StrlSchV, § 46 RöV).

II. Die ärztliche Überwachung ist ausschließlich Ärzten zu übertragen, die von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde hierzu besonders ermächtigt sind.

- III. Erstuntersuchungen und Nachuntersuchungen sind erforderlich bei:
 1. Arbeitnehmern, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, mit denen nur auf Grund einer Genehmigung nach § 3 1. StrlSchV umgegangen werden darf;
 2. Arbeitnehmern, die in Kontrollbereichen (§ 22 Abs. 1 1. StrlSchV) beschäftigt werden, gleichgültig, ob in diesem Bereich mit offenen oder umschlossenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird und ob die Arbeitnehmer selbst mit diesen Stoffen umgehen;
 3. Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, wenn sie bei einem nach § 3 1. StrlSchV genehmigungspflichtigen Umgang unter der Aufsicht eines für den Strahlenschutz Verantwortlichen
 - a) länger als vier Monate mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen oder
 - b) sich länger als vier Monate in Kontrollbereichen aufhalten.
 4. Arbeitnehmern, die sich auf Grund ihrer Tätigkeit gewöhnlich in Kontrollbereichen (§ 15 RöV) aufhalten, die beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen oder genehmigungsbedürftigen Störstrahlern entstehen.

IV. Ziel der Erstuntersuchung und der Nachuntersuchungen ist es, festzustellen, ob gegen den Umgang (den weiteren Umgang) mit offenen radioaktiven Stoffen oder gegen die Beschäftigung (die Weiterbeschäftigung) im Kontrollbereich gesundheitliche Bedenken bestehen. Bei dieser Feststellung wird dem ermittelten Gesundheitszustand je nach Art der beabsichtigten Betätigung ein unterschiedliches Gewicht beizumessen sein.

In folgenden Fällen sind der Umgang oder der weitere Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen und die Beschäftigung oder die Weiterbeschäftigung in Kontrollbereichen verboten:

1. Während der Gravidität (§ 23 1. StrlSchV § 18 Abs. 9 RöV).
2. Während der gesamten Lactationsperiode (§ 23 1. StrlSchV).
3. Im Alter unter 18 Jahren (§ 23 1. StrlSchV, § 18 Abs. 9 RöV).

Im übrigen können Erkrankungen oder Leiden die Einsatzfähigkeit einschränken.

Bei Strahlenschäden ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob dem Umgang oder dem weiteren Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen, der Beschäftigung oder der Weiterbeschäftigung in Kontrollbereichen gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.

V. Durchführung der Untersuchungen

1. Bei der Erstuntersuchung sind auszufüllen:
 - a) das für die Erstuntersuchung bestimmte Gutachtenformular (Anlage 2)
 - b) der Befundbogen (Anlage 3)
 - c) das Laborblatt (Anlage 4)
 - d) die ärztliche Bescheinigung (Anlage 6)
2. Bei Nachuntersuchungen sind auszufüllen:
 - a) das für die Nachuntersuchung bestimmte Gutachtenformular (Anlage 5)
 - b) der Befundbogen (Anlage 3)
 - c) das Laborblatt (Anlage 4)
 - d) die ärztliche Bescheinigung (Anlage 6)
3. Stellt der Arzt eine Berufskrankheit oder Krankheitsscheinungen fest, die den begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit rechtfertigen, so hat er diese Feststellung dem Versicherungsträger (z. B. der Berufsgenossenschaft) oder dem Staatlichen Gewerbeamt unverzüglich anzugeben.
4. Die ärztliche Bescheinigung (Anlage 6) ist nach Maßgabe des Untersuchungsergebnisses in der vorgesehenen Form auszufüllen und dem Arbeitgeber zuzusenden oder dem Arbeitnehmer mitzugeben. Auf der Bescheinigung ist der Tag der nächsten Nachuntersuchung zu vermerken. Hält der ermächtigte Arzt eine andere Frist für die nächste Nachuntersuchung, als die in § 46 Abs. 2 1. StrlSchV bestimmte Frist für notwendig oder ausreichend, so hat er dies der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe mitzuteilen, damit die Behörde hierüber gem. § 46 Abs. 3 1. StrlSchV entscheiden kann.
5. Die bei der ärztlichen Überwachung anfallenden Unterlagen (Erstgutachten, Nachuntersuchungsgutachten, sonstige Fachgutachten usw.) sind von dem ermächtigten Arzt aufzubewahren. Die Unterlagen dürfen nicht vernichtet werden. Scheidet der Arzt aus der Überwachung aus, so ist er verpflichtet, die Unterlagen dem Staatlichen Gewerbeamt auszuhändigen.

VI. Die nachfolgenden Grundsätze über die Erstuntersuchung und die Nachuntersuchung sollen unter Wahrung der eigenen ärztlichen Verantwortung bei der Durchführung der ärztlichen Überwachung beachtet werden.

Erstuntersuchung (die Hinweise beziehen sich auf die einzelnen Abschnitte des Gutachtenformulars)

A. Berufsanamnese

Es ist die berufliche Ausbildung (Schulabschluß) anzugeben.

B. Eigenanamnese

Es ist nach den für die Beurteilung der Tauglichkeit relevanten Erkrankungen zu fragen. Medizinische Strahlenbelastungen sollten vermerkt werden.

Bei Frauen ist die letzte Periode bzw. der Hinweis auf die Menopause anzugeben, damit das Vorliegen einer Schwangerschaft ausgeschlossen werden kann.

C. Befund

Allgemein- und Organbefund werden gem. den im Formular vorgesehenen Fragen erhoben. Gegebenenfalls sind besondere Befunde zu vermerken. Bestehen unklare Befunde, so können zusätzliche Untersuchungen oder Begutachtungen durch Fachärzte erforderlich werden.

Zu jeder ärztlichen Untersuchung sind die auf dem Laborblatt (Anlage 4) angegebenen Untersuchungen

durchzuführen. Je nach Bedarf können weitere Sonderuntersuchungen (EKG, Röntgenaufnahmen, Funktionsprüfung) durchgeführt werden. Sie sind im allgemeinen unter Berücksichtigung der Art der Strahlenbelastung anzutragen.

D. Beurteilung

Aufgrund der Anamnese, der Befunde und der Angaben über die berufliche Strahlenbelastung ist zu entscheiden, für welche Strahlenarbeiten der Untersuchte geeignet ist, oder für welche Strahlenarbeiten der Untersuchte ausgeschlossen werden muß.

Nachuntersuchung

Die Nachuntersuchung dient der Feststellung des allgemeinen Gesundheitszustandes. Sie umfaßt Zwischenanamnese und Befund wie bei der Erstuntersuchung. In Verbindung mit den Angaben zur beruflichen Strahlenbelastung entsprechend Vordruck nach Anlage 7, die der Arbeitgeber oder Betreiber über die berufliche Strahlenbelastung des Untersuchten gemacht hat, wird die Beurteilung wie bei der Erstuntersuchung festgelegt.

Sonderuntersuchungen

Werden dem ermächtigten Arzt in den Fällen der §§ 49 und 50 1. StrlSchV bzw. § 45 RöV nach Aufnahme einer Einzeldosis von mehr als 25 rem (250 mJ/kg) oder bei einer Teilbestrahlung im Sinne des § 27 1. StrlSchV oder § 33 RöV von mehr als 60 rem (600 mJ/kg) oder nach einer gefahrbringenden Inkorporation radioaktiver Stoffe vorgestellt, so hat er unverzüglich die entsprechenden Untersuchungen vorzunehmen und ggf. zu veranlassen, daß eine Überweisung in eine Fachklinik erfolgt. Bei der Inkorporation radioaktiver Stoffe ist ein Gutachten der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik bzw. des Staatlichen Materialprüfungsamtes NW einzuholen, aus dem sich der Gehalt radioaktiver Stoffe im Körper und die voraussichtlich hierauf beruhende Strahlenbelastung des Gesamtkörpers oder einzelner Organe ergibt. Eine Weiterbeschäftigung in der bisher ausgeübten Tätigkeit ist erst dann zulässig, wenn die Aufsichtsbehörde dies gestattet hat. Sie darf die Beschäftigung (Weiterbeschäftigung) nur nach Maßgabe des § 49 Abs. 2 1. StrlSchV oder § 45 Abs. 2 RöV gestatten.

Anlage 2

Stempel des ermächtigten Arztes

Gutachten

Erstuntersuchung vom

 (§ 46,1, § 52,3 der ersten Strahlenschutzverordnung) (§ 42,1, § 46,1 der Röntgenverordnung)Familienname
(bei Frauen auch Geburtsname)

Personenkennzeichen:

 männlich weiblich

Vorname

Familienstand

geboren am

Wohnort mit PLZ

A. Berufsanamnese (nach Angabe des zu Untersuchenden)Schulabschluß: Hauptschule Realschule Gymnasium Fachhochschule Hochschule**B. Eigenanamnese**Bestehen Folgen von durchgemachten Krankheiten oder Unfällen? nein jainsbesondere von Anfallsleiden (1) nein jader Atmungsorgane (2) nein jades Herz- u. Kreislaufes (3) nein jades Magens u. Darmes (4) nein jader Nieren und Blase (5) nein jader Nerven u. des Gemütes (6) nein jades Blutorgans (7) nein jader Haut (8) nein ja

welche zu (1-8):

Bestehen sonstige erhebliche Folgen anderer Krankheiten? nein ja

welche:

Medizinische Strahlenbelastung im letzten Jahr:

 bis 5 Röntgenaufnahmen Durchleuchtungen 6-15 Röntgenaufnahmen

welche:

 mehr als 15 Röntgenaufnahmen Isotopendiagnostik Strahlentherapie

Bei Frauen:

Letzte Periode am:

Schwangerschaften (Zahl):

Geburten:

Liegen Beschwerden vor? keine Ja, welche?

Die vom ermächtigten Arzt gestellten Fragen habe ich nach bestem Wissen beantwortet:

C. Befund

Name und Vornamen

Größe: cm Gewicht: kg (Kleidung ohne - halb)

Haut und Anhangsgebilde

 oB vermehrt Naevi Psoriasis Ekzem

Kopf

Augen: Sehvermögen	<input type="checkbox"/> ausreichend	<input type="checkbox"/> Brillenträger	<input type="checkbox"/> eingeschränkt
Pupillereaktion	<input type="checkbox"/> normal	<input type="checkbox"/> pathologisch	
Ohren: Hörvermögen	<input type="checkbox"/> ausreichend	<input type="checkbox"/> eingeschränkt	

Hals

Schilddrüse:	<input type="checkbox"/> regelrecht	<input type="checkbox"/> ektomiert	<input type="checkbox"/> vergrößert	<input type="checkbox"/> knotig
--------------	-------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------

Brustkorb

Lungen: Klopfschall	<input type="checkbox"/> normal	<input type="checkbox"/> pathologisch
Atemgeräusch	<input type="checkbox"/> normal	<input type="checkbox"/> pathologisch
Herz: Aktion	<input type="checkbox"/> regulär	<input type="checkbox"/> irregulär
Töne	<input type="checkbox"/> in Norm	<input type="checkbox"/> pathologisch
Blutdruck mm Hg	
Puls/Min.	

Leib

Leber:	<input type="checkbox"/> regelrecht	<input type="checkbox"/> druckschmerhaft	<input type="checkbox"/> vergrößert
Milz:	<input type="checkbox"/> regelrecht	<input type="checkbox"/> ektomiert	<input type="checkbox"/> tastbar
Nierenlager:	<input type="checkbox"/> frei	<input type="checkbox"/> Nephrektomie	<input type="checkbox"/> druck- u. klopfempfindlich
Palpation	<input type="checkbox"/> regelrecht	<input type="checkbox"/> path. Resistenz	

Wirbelsäule

Form:	<input type="checkbox"/> regelrecht	<input type="checkbox"/> starker path. verändert
-------	-------------------------------------	--

Nervensystem unauffällig auffällig

D. Beurteilung:

- I keine gesundheitliche Bedenken gegen einen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder eine Beschäftigung in Kontrollbereichen
- keine gesundheitliche Bedenken gegen einen Umgang mit Röntgenstrahlen
- II gesundheitliche Bedenken gegen einen Umfang mit offenen radioaktiven Stoffen, jedoch keine gesundheitlichen Bedenken gegen einen Umfang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen oder eine Beschäftigung in Kontrollbereichen
- III gesundheitliche Bedenken gegen einen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder eine Beschäftigung in Kontrollbereichen
- gesundheitliche Bedenken gegen einen Umgang mit Röntgenstrahlen

Begründung zu II oder III wegen:

Nachuntersuchung:

Laborblatt

Name und Vorname

Datum der Laboruntersuchung

Blutsenkung nach
Westergren mm

Blutbild

Hb g %

Erythrocyten Mill.

HbE

Leucocyten

Diff.-Ausstrich

Basoph.

Eos.

Myelo.

Jugdl.

Stabk.

Segm.

Lympho.

Mono.

Besonderheiten

Thrombocyten abs.

Reticulocyten %

Urinstatus

EW

Zucker

Ubg

Sediment

Weitere Untersuchungen

Anlage 5

Stempel des ermächtigten Arztes

Gutachten

- Nachuntersuchung vom
- Abschlußuntersuchung
- (§ 46,2, § 52,3 der ersten Strahlenschutzverordnung)
- (§ 42,2, § 46,2 der Röntgenverordnung)

Familienname Personenkennzeichen:
 (bei Frauen auch Geburtsname)

- männlich
 weiblich

Vorname

geboren am

Wohnort mit PLZ

Erst-/letzte Nachuntersuchung am:

durch wen untersucht?

Zwischenanamnese

Seit letzter Strahlenschutzuntersuchung sind Folgen vorhanden von:

- | | | |
|--------------------------|--------------------------------|--|
| ernstlichen Erkrankungen | <input type="checkbox"/> keine | <input type="checkbox"/> ja, welche: |
| Operationen | <input type="checkbox"/> keine | <input type="checkbox"/> ja, welche: |
| Unfälle | <input type="checkbox"/> keine | <input type="checkbox"/> ja, welche: |
| Liegen Beschwerden vor? | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja, welche: |

Medizinische Strahlenbelastung seit der letzten Strahlenschutzuntersuchung:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> bis 5 Röntgenaufnahmen | <input type="checkbox"/> Durchleuchtungen |
| <input type="checkbox"/> 6–15 Röntgenaufnahmen | welche? |
| <input type="checkbox"/> mehr als 15 Aufnahmen | |
| <input type="checkbox"/> Isotopendiagnostik | |
| <input type="checkbox"/> Strahlentherapie | |

Bei Frauen:

Letzte Periode am:

Arztliche Bescheinigung

über das Ergebnis der Erst-, Nach-, Abschlußuntersuchung

vom

(§ 46,1,2, § 52,3 der ersten Strahlenschutzverordnung)

(§ 42,1,2, § 46,1,2 der Röntgenverordnung)

Familienname
(bei Frauen auch Geburtsname)

Vorname

geboren am

Wohnort mit PLZ

ist von mir untersucht worden.

D. Beurteilung

- I keine gesundheitliche Bedenken gegen einen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder eine Beschäftigung in Kontrollbereichen
- keine gesundheitliche Bedenken gegen einen Umgang mit Röntgenstrahlen
- II gesundheitliche Bedenken gegen einen Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen, jedoch keine gesundheitlichen Bedenken gegen einen Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen oder eine Beschäftigung in Kontrollbereichen
- III gesundheitliche Bedenken gegen einen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder eine Beschäftigung in Kontrollbereichen
- gesundheitliche Bedenken gegen einen Umgang mit Röntgenstrahlen

Nachuntersuchung:

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des ermächtigten Arztes

Anlage 7

Stempel des Betriebes

**Angaben zur beruflichen Strahlenbelastung
zur Vorlage bei der ärztlichen Überwachung**Familienname Vorname Personenkennzeichen
(bei Frauen auch Geburtsname)

geboren am:

Beruf: tätig in Abteilung (Institut):

Beginn des Umganges mit ionisierenden Strahlen:

- Umgang mit:
(überwiegend)
- off. rad. Stoffen; Nuklid:
 - umschl. rad. Stoffen; Nuklid:
 - Röntgengeräten: Diagnostik
 - Therapie
 - Grobstrukturuntersuchungen
 - Feinstrukturuntersuchungen
 - Neutronen
 - sonstigen ionisierenden Strahlen, Art:

- Zweck des Umganges:
(überwiegend)
- zerstörungsfreie Werkstoffprüfung
 - Forschung
 - medizinische Anwendung
 - Herstellung, Wartung
 - anderweitige Beschäftigung im Kontrollbereich (z. B. Reparaturarbeiten)
 - sonstiges

Ausnahmegenehmigungen:

1. Str.Sch.V. § 36 (Meßpflicht)
 § 46 (ärztliche Überwachung)
- Rö.V § 40,3 (Meßpflicht)
 § 40,6 (Meßpflicht)

- Personendosimetrie:
- mit Dosimetern der amtlichen Meßstelle
 - mit jederzeit ablesbaren Dosimetern
 - durch andere Methoden, welche:
 - keine Überwachung

Meßergebnisse der Personendosimetrie:

	Ganzkörperdosis (rem)		Teilkörperdosis (rem)		
letzte 13 Wochendosis		
letzte 12 Monatsdosis		
Lebensaltersdosis		

Ganzkörpermessung	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	MZKB		
			1-10%	10-100%	über 100%
Urinuntersuchung	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja			
Inkorporationen:	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	einmal	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			mehrmales	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Strahlenpaß ausgestellt: nein ja

Für die Richtigkeit der Angaben

Ort, Datum

Unterschrift des Strahlenschutzverantwortlichen

1996

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.